

Präambel

Die Gemeinde Mauerstetten, Landkreis Ostallgäu, Regierungsbezirk Schwaben beschließt mit Sitzung vom aufgrund von §§ 2, 8, 9, 10, und 13a des Baugesetzbuches (BauGB), der Baunutzungsverordnung (BauNVO), des Art. 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) sowie des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO), jeweils in den zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses geltenden Fassungen, die vorliegende 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 "Lerchental" als Satzung.

Das Änderungsgebiet umfasst die FINr. 826 und 833 Gemarkung Mauerstetten, Steinholz.

SATZUNG

§ 1

Inhalt der Bebauungsplanänderung

- 1.1 Für das Gebiet innerhalb des in der Zeichnung dargestellten Geltungsbereiches der 1. Änderung gilt die vom Architekturbüro Hörner, Weinstraße 7, 86956 Schongau, ausgearbeitete Bebauungsplanzeichnung in der Fassung vom, geändert am, die zusammen mit nachstehenden Vorschriften der Bebauungsplanänderung bildet.
- 1.2 Der Bebauungsplan Nr. 11 "Lerchental" der Gemeinde Mauerstetten vom 29.09.1996 wird wie folgt geändert:
 1. Der bisherige Planteil wird für den Geltungsbereich der 1. Änderung durch den beiliegenden Planteil ersetzt.
 2. Für den Geltungsbereich der Änderung werden die textlichen Festsetzungen und die Festsetzungen durch Planzeichen durch folgende textlichen Festsetzungen und Planzeichen ersetzt:

§ 2

Festsetzungen durch Text

1. Als OK FFB wird die bestehende Höhe von 698,00 Ü.NN. des fertigen Fußbodens des Erdgeschosses festgesetzt.
2. Verbindungsbauten mit einer Fläche bis zu jeweils 150 m² dürfen auch mit einem Flachdach errichtet werden.
3. Die Höhendifferenz zwischen Wandhöhe und Firsthöhe darf maximal 5,70m betragen.
4. Die höchstzulässige Grundfläche der Hauptgebäude wird auf 2.550 Quadratmeter festgesetzt.
5. Die höchstzulässige Geschossfläche der Hauptgebäude wird auf 7.150 Quadratmeter festgesetzt.
6. Die in der Nutzungsschablone festgesetzte GRZ darf, gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO, um 70% für Verkehrswege, Garagen und Stellplätze mit Ihren Zufahrten, überschritten werden,
7. Das anfallende Niederschlagswasser ist so weit möglich zu versickern. Die Versickerung hat über belebte Bodenschichten zu erfolgen. Ist dies infolge ungünstiger Bodenverhältnisse nicht möglich, so können auch linienförmige oder punktförmige Versickerungsanlagen gewählt werden.
8. Die nicht geänderten Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr 11 "Lerchental" bleiben rechtswirksam.